



## Editorial

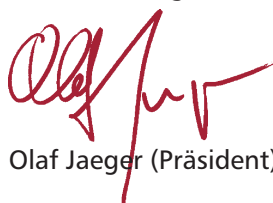
# Liebe Kolleginnen und Kollegen

mit der ersten Ausgabe des Mitteilungsblattes im Jahre 2004 darf ich Sie zunächst ganz herzlich einladen zur diesjährigen Mitgliederversammlung – aufgrund der Fußball-Europameisterschaft sowie des Grönemeyer-Konzertes ausnahmsweise an einem Donnerstag, dem **17.06.2004**. Die Mitgliederversammlung wird sich thematisch wenige Tage vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes damit auseinandersetzen, was in Zukunft an weiteren Veränderungen insbesondere im Gebührenrecht zu erwarten sein wird. Insoweit enthält das RVG hinsichtlich der Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit eine zeitlich befristete Geltung nur bis zum 30.06.2006. Hintergrund dessen ist u. a. das Bestreben des EU-Wettbewerbskommissars Monti, auch die Rechtsanwaltsvergütung zu deregulieren. Wir haben daher die Leiterin der Brüsseler Vertretung des DAV, Frau Rechtsanwältin Schriever, eingeladen, um auf der Mitgliederversammlung zu referieren, über die in Zukunft zu erwartenden, für die Anwaltschaft relevanten Veränderungen.

Ferner darf ich Sie bereits jetzt bitten, sich als Termin Freitag, den 01.10.2004, ab 18.00 Uhr vorzumerken. Wie anlässlich der Präsen-

tation des Historischen Buches „Rechtsanwälte an der Saar 1800 bis 1960“ erwähnt, feiert der SAV in diesem Jahr sein **50-jähriges** Bestehen. Aus diesem Grunde laden wir ein zu einem Festakt in die Alte Schmelz nach St. Ingbert mit Festvorträgen, Buffet und anschließender Gelegenheit zu Gesprächen oder zum Tanz.

Schließlich darf ich Ihr Augenmerk lenken auf unser umfangreiches Seminarangebot. Nachdem der SAV bereits einen Tag nach der Verabschiedung der RVG im Bundesrat Herrn Rechtsanwalt Madert als Referenten in Saarbrücken begrüßen konnte, werden zwei Vertiefungsseminare (das eine schwerpunktmäßig für Rechtsanwälte, das andere schwerpunktmäßig für Kanzleimitarbeiter) durchgeführt werden. Ferner bieten wir an ein Seminar über das automatisierte Mahnverfahren; insoweit haben sich die Justizministerien des Saarlandes und Rheinland-Pfalz am 27.02.2004 abschließend darauf geeinigt, dass noch in diesem Jahr das Amtsgericht in Mayen auch für das Saarland zuständig werden soll.



Olaf Jaeger (Präsident)

## Inhaltsverzeichnis

### *Herzlich Willkommen im SAV*

Seite 2

### *Einladung zur Mitgliederversammlung*

Seite 2

### *Aktuelles Rechtspflege*

Seite 3

### *Buchvorstellung*

Seite 5

### *Verteidigertipp*

Seite 6

### *Anwaltsinstitut Referendarausbildung*

Seite 8

### *Anwalt-Suchdienst*

Seite 9

### *Aktuelles Neue Gerichtsfächer*

Seite 10

### *Haftungsfallen für den Anwalt*

Seite 11

### *Rahmenabkommen*

Seite 16

### *Personalia*

Seite 16

### *Rechtsprechung Schadenersatzrecht*

Seite 17

### *Mitgliedschaft im SAV*

Seite 18

### *Seminare*

Seite 21

### *Kleinanzeigen / Impressum*

Seite 26

**Wir freuen uns, weitere Kolleginnen  
und Kollegen begrüßen zu dürfen:**

2

Braun, Christiane  
Am Staden 13  
66121 Saarbrücken

Herrmann, Hans-Georg  
Geibelstr. 1  
66121 Saarbrücken

Nüssgen, Thomas  
Keplerstr. 6  
66538 Neunkirchen

Bregger, Hans-Martin  
Kaiserslauterer Str. 46  
66123 Saarbrücken

Heuer, Sandra  
Brückenstr. 60  
66763 Dillingen

Weber, Simone  
Ursulinenstr. 33  
66111 Saarbrücken

Dörrenbacher, Peter  
Wilhelm-Heinrich-Str. 39  
66564 Ottweiler

Kowol, Kerstin  
Eisenbahnstr. 5-7  
66424 Homburg

Wendel, Peter  
Fischbachstr. 102  
66113 Saarbrücken

Flätchen, Christina  
Rickertstr. 2 b  
66386 St. Ingbert

Laubach, Eric  
Goethestr. 82  
66292 Riegelsberg

Wilken, Wiebke  
Nell-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken

**Mitgliederversammlung**

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, am Donnerstag, dem 17.06.2004, 19.00 Uhr,  
im Hotel la Résidence, Faktoreistraße 2, Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Präsidenten  
Bericht des Schatzmeisters  
Bericht von Herrn Kollegen Berscheid über die Verfolgung unerlaubter Rechtsberatung
4. Diskussion über die weitere Arbeit 2004 / 2005
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Kassenprüfers
9. Verschiedenes
10. Vortrag von Frau Kollegin Schriever „Deregulierung in Europa:  
Konsequenzen für das deutsche Berufsrecht, insbesondere das Gebührenrecht“

## Die Rechtspflege pervertiert das Recht Wie wirkt sich die Neuordnung des Zivilprozessrechts in der Praxis aus?

**Gastbeitrag von Dr. Christoph von Mettenheim, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof**

Die Zivilprozessreform, die Anfang 2002 in Kraft getreten ist, hat das Verfahrensrecht pervertiert. Das lässt sich an zwei jüngeren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) verdeutlichen. In beiden Fällen ging es um die Zulassung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Instanzgerichte. Früher waren dafür allein der Instanzenzug und der Streitwert des Verfahrens ausschlaggebend. Nun muss die Zulassung besonders erstritten werden und hat nach dem Gesetz nur Erfolg, „wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.“

Das führt bisweilen zu absurden Konsequenzen, wie der erste Fall zeigt. Drei gleich gelagerte Verfahren waren fast zeitgleich zum BGH gelangt. Die zuerst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatte Erfolg. Der BGH ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu und hob das Berufungsurteil auf, da es falsch sei. Da das rechtliche Problem identisch war, stand fest, dass

die beiden anderen Urteile ebenso falsch waren. Doch sie wurden deshalb nicht etwa gleich entschieden. Der BGH befand vielmehr, die Grundsatzfrage sei im ersten Urteil bereits geklärt und müsse darum nicht nochmals entschieden werden. Deshalb lehnte er die Zulassung der beiden anderen Revisionen ab (Beschluss vom 22.10.2003 – IV ZR 39/03). Die falschen Entscheidungen wurden rechtskräftig, und die abgewiesene Partei hatte das Nachsehen.

Im zweiten Fall hatte ein Rechtsbeschwerdeführer einen grundsätzlichen Rechtsfehler des angefochtenen Beschlusses nachgewiesen. Nach dem Gesetzeswortlaut hätte das eigentlich zur Zulassung des Rechtsmittels führen müssen. Der Bundesgerichtshof stellte auch weder den Fehler noch dessen Grundsätzlichkeit in Frage. Dennoch verwarf er die Rechtsbeschwerde. Die angefochtene Entscheidung weise nämlich neben dem gerügten auch noch einen weiteren Fehler auf, dem keine grundsätzliche Bedeutung zukomme. Deshalb sei die Grundsatzfrage für die Zulassung nicht entscheidungserheblich (Beschluss vom 02.10.2003 – V ZB 72/02). Hätte die Entscheidung nur einen Rechtsfehler aufgewiesen, wäre sie also aufgehoben worden. Da sie aber zwei hatte, blieb sie bestehen. Inwieweit das den Namen „Rechts-

pflege“ noch verdient, mag dahinstehen. Trotzdem sollte man nicht voreilig am guten Willen derjenigen zweifeln, die an solchen Entscheidungen mitwirken. Auch am BGH fragt sich mancher, ob es wirklich sinnvoll ist, fünf Bundesrichter, die mindestens der Besoldungsgruppe R6 angehören, mit Minimalstreitigkeiten über 89 Euro zu beschäftigen, die früher ein Amtsrichter alleine und abschließend beurteilen durfte. Schlimm ist nur, dass man niemanden mehr verständlich machen kann, inwiefern solche Verfahren der Gerechtigkeit dienen.

Ein Armutzeugnis für Deutschland bleiben sie allemal. Dass der oberste Gerichtshof eines Rechtsstaates Entscheidungen, die er selbst als falsch erkennt, trotzdem bewusst bestätigt und der Partei, die sachlich im Recht ist, dieses Recht nicht nur verweigert, sondern das Ergebnis in Entscheidungsgründen sogar akribisch rechtfertigt und ihr obendrein die Verfahrenskosten auferlegt, kann man nur als Zynismus empfinden. Die Institutionalisierung eines solchen Verfahrens dürfte in der Welt einmalig sein. Die beim BGH zugelassene Rechtsanwälte haben früh davor gewarnt. Bei der damaligen Justizministerin Herta Däubler-Gmelin fanden sie aber kein Gehör.



**HOTEL AM TRILLER**  
Designhotel im Grünen

**Hotel · Restaurant · Bistro · Bar · Tagungs- und Banketträume**  
**Hallenbad · Sauna · Solarium**

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, [info@hotel-am-triller.de](mailto:info@hotel-am-triller.de)  
[www.hotel-am-triller.de](http://www.hotel-am-triller.de)

# Ein Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960: Die Geschichte einer bildungsbürgerlichen Elite als Kollektivbiografie der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte bildeten bis ins 20. Jahrhundert hinein eine kleine bildungsbürgerliche Elite, deren Zahl und Bedeutung erst im Verlauf gesamtgesellschaftlicher Modernisierungs- und Verrechtlichungsprozesse wuchs.

Der zeitliche Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem 20. Jahrhundert, wobei vor allem die weitgehende Gewöhnung der Anwaltschaft an den nationalsozialistischen Unrechtsstaat und ihre meist problemlose Mitarbeit als nationalsozialistische Rechtswahrer nicht tabuisiert und vergessen wird. Gleiches gilt für die leidvolle Geschichte der jüdischen Anwälte, die nach 1935/36 ausgeschlossen und in die Emigration getrieben wurden; ihr Schicksal und weiterer Lebenslauf werden so weit wie möglich rekonstruiert.

Ein umfangreicher dokumentarischer Anhang gibt die Möglichkeit zur eigenen Urteilsbildung. Eine Sammlung kurzer biografischer Lebensläufe bietet einen fast vollständigen Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960.



Peter Wettersmann-Jungblut

Rechtsanwälte an der Saar 1800 – 1960  
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes

Herausgeber:  
Saarländischer Anwaltverein

176 Seiten  
gebunden mit Schutzumschlag  
26,50 Euro  
ISBN 3-935731-19-1

*«Den Anwälten, die durch die nationalsozialistische Herrschaft entrechtet und von ihren eigenen Kollegen im Stich gelassen wurden, aber auch den Anwälten, die Unrecht nicht hinnahmen und sich ihm widersetzen, soll diese Geschichte der saarländischen Anwaltschaft gewidmet sein.»*

Dr. Bernd Luxenburger

Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960:  
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes



## Rechtsanwälte an der Saar 1800–1960

RA Dr. Bernd Luxenburger |  
Saarbrücken

Am 28. Januar 2004 stellte der Saarländische Anwaltverein in der Modernen Galerie in Saarbrücken, das von ihm herausgegebene, im wesentlichen von dem Historiker Wettmann-Jungblut verfasste Buch „Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960: Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes“ vor. Der Präsident des SAV, Rechtsanwalt Olaf Jaeger konnte zahlreiche Gäste begrüßen, darunter die Ministerin der Justiz Frau Ingeborg Spoerhase-Eisel, den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichtes, Dury, den Präsidenten des Landessozialgerichtes, Bender und des Landesarbeitsgerichtes, Degel, Direktoren einzelner Amtsgerichte. Nach der Begrüßungsrede des Präsidenten Jaeger, in der dieser auch den Sponsoren dankte, die die Herausgabe des Buches ermöglichten, sprach Frau Ministerin Spoerhase-Eisel ein Grußwort, indem sie auch ausführte, wie sehr die vorliegende Geschichte der saarländischen Anwaltschaft ihr Interesse gefunden habe.

Im Anschluß daran, führte Herr Rechtsanwalt Dr. Luxenburger in einer Ansprache aus, aus welchen Gründen der **Saarländische Anwaltverein** im Jahre 2000 unter seiner Präsidentschaft die Herausgabe des Buches initiiert hatte. Dafür waren mehrere Aspekte ausschlaggebend, zum einen die Prüfung der Frage, ob schon in der Vergangenheit vergleichbare Probleme des Berufsstandes bestanden

hätten wie heute, etwa Probleme der Massenzulassung, einer unzulänglichen Vergütung, von Pauperisierungstendenzen in der Anwaltschaft und des hohen Konkurrenzdruckes auf dem Rechtsberatungsmarkt, aber auch die regional-historische Bedeutung von Anwälten in der Vergangenheit, wobei insbesondere erwähnt wurden der St. Wendeler Anwalt Hallauer, Redner auf dem Hambacher Fest 1832, der wegen angeblicher Beteiligung an einem Aufruhr nach Metz emigrieren musste, Ferdinand Dietzsch, Mitglied der Paulskirchen-Versammlung des Reichstagsabgeordneten Boltz und seines Kontrahenten, des Zentrumsvorsitzenden Muth, nach dem ersten Weltkrieg die Rechtsanwälte Lehmann, Sender, Steegmann und Levacher und im zweiten Weltkrieg die Rechtsanwälte Ney, Reinhard, Irmgard Fuest, um nur wenige Namen zu nennen. Wichtig sei aber auch gewesen, das politische Verhalten der saarländischen Anwaltschaft in der Zeit ab 1933 – also schon vor der Rückgliederung des Saargebietes an das Deutsche Reich und während des Nationalsozialismus zu beleuchten. Schließlich auch die Phase in der Reimmigration jüdischer Anwälte nach dem zweiten Weltkrieg und die Neuformierung des Berufsstandes nach 1945. Gut ausführlich ging er auf die zeitliche Phase 1933 bis 1945 ein, auf die Ausgrenzung jüdischer Anwälte bereits vor der Rückgliederung des Saargebietes, auf die Bedeutung einzelner immigrierter saarländischer Anwälte wie Lehmann und Sender, aber auch auf Beispiele von Anwälten, die sich gegen Unrecht gewandt hatten wie etwa Folz, Valentin-Senssfelder und Otto Dietz sen. Dr. Luxenburger erläuterte auch, was das Foto auf der Einbanddecke des Buches darstellt, nämlich die Aufnahme einer Urteilsverkündung vor dem großen Obersten Abstimmungsgerichtshof in Saarbrücken, einer juristischen Besonderheit des Saargebietes wäh-

RA Dr. Luxenburger



rend der Völkerbundherrschaft. Das Bild zeigt im Hintergrund den Generaladvokaten Martina aus Italien, 5 Richter aus Portugal, Irland, Italien, Schweden und Spanien, ein Gerichtsschreiber und im Vordergrund je einen Gendarmen und in der Mitte den Angeklagten. Er wies daraufhin, dass diese Aufnahme wegen der regional-historischen Besonderheit gewählt worden sei, aber auch wegen der Hintergründigkeit der Aufnahme, weil eine entscheidende Person fehle, nämlich der Verteidiger, und so dem Bild die Balance in der Darstellung wie auch in der verfahrensmäßigen Situation fehle.

Anschließend gab der Autor des Buches, Wettmann-Jungblut einen Abriss über den Inhalt des Buches und ging schwerpunktmäßig auf die Zeit nach 1945 ein, wobei er zahlreiche Fotos, auch solche, die aus Platzgründen nicht in das Buch aufgenommen werden konnten, jedoch wichtige Zeugnisse der saarländischen Anwaltsgeschichte, vorführte. Im Anschluß an den offiziellen Teil gab es noch hinreichend Gelegenheit über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des Buches zu diskutieren. Zahlreiche Buchexemplare konnten an diesem Abend verkauft werden. Das Buch, das 26,50 Euro kostet, kann im Buchhandel – aber auch in der Geschäftsstelle des Saarländischen Anwaltvereins – käuflich erworben werden. Es hat eine schöne Ausstattung, ist von hohem regional-historischen Interesse und eignet sich auch vorzüglich als Geschenk.



Büchertisch im Foyer der Modernen Galerie  
mit Frau Perquy (links)

RA Dr. Jens Schmidt | Saarbrücken

## Zum Missbrauch der „informatorischen Befragung“

Unverwertbarkeit der Angaben des Beschuldigten führt.

### I.

Vertrat der Bundesgerichtshof früher die Ansicht, die Belehrung des Beschuldigten (§ 136 StPO) stelle eine reine Ordnungsvorschrift dar, hat diese Rechtsprechung im Jahre 1991 eine grundlegende Änderung erfahren.

Seit seiner Grundsatzentscheidung (BGHSt 38, 214 ff.) geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass Angaben des Beschuldigten unverwertbar sind, sofern diesen keine Belehrung vorausgegangen ist und der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger der Verwertung ausdrücklich widerspricht (vgl. im Einzelnen Meyer-Goßner, Strafprozessordnung 46. Auflage 2003, § 136, Rdnr. 20 m. w. N.).

Da das Verwertungsverbot jedoch nicht für sog. „Spontanäußerungen“ sowie sog. „informatorischen Befragungen“ gelten soll (vgl. KK - Boujong, Strafprozessordnung 5. Auflage 2003, § 136 Rdnr. 4 m. w. N.), ist als Resultat der zitierten Entwicklung - eine stetige Zunahme der „informatorischen Befragungen“ zu verzeichnen.

Zutreffend heißt es beispielsweise in der Kommentierung SK-StPO - Rogall, vor § 133 Rdnr. 45:

*„Auch in der Praxis der Polizei scheint die Unsitte weit verbreitet, der „eigentlichen“ Vernehmung (sog. „verantwortliche Vernehmung“) ein „formloses Vorgespräch“ oder eine „informatorische Befragung“ vorausgehen zu lassen.“*

Schnell stellt sich also die Frage, ob ein Missbrauch der „informatorischen Befragung“ gegeben ist, d.h. die unterbliebene Belehrung gleichwohl zur

### II.

Instruktiv zu dieser Thematik ist die weitere Kommentierung SK-StPO Rogall, vor § 133 Rdnr. 42 ff., in der es unter anderem wörtlich heißt:

*„Die Feststellung des Beginns der Beschuldigtenstellung wirkt besonders im Anfangsstadium des Ermittlungsverfahrens schwierige Probleme auf. Die Beamten des Polizeidienstes, die Straftaten im ersten Zugriff verfolgen (§ 163 Abs. 1) finden nicht immer eine Situation vor, aus der sich ein mehr oder weniger deutlicher Anfangsverdacht und damit eine Pflicht zum Einschreiten ergibt. Häufig werden die zur Verfügung stehenden Informationen keinen Aufschluss darüber geben, ob überhaupt der Verdacht einer Straftat besteht, welche Beweise gegebenenfalls erhoben und gesichert werden müssen und wie die Aufklärung des Sachverhalts am Besten gefördert werden kann. In diesem Falle ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch nicht - auch nicht gegen Unbekannt - in Gang gesetzt. Es entspricht aber dem gesetzlichen Auftrag zur Strafverfolgung, wenn die zuständige Strafverfolgungsorgane den Sachverhalt daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise er ein Einschreiten rechtfertigt (...). Bei diesen Maßnahmen der Verdachtsermittlung handelt es sich um Initiativ- oder Vorermittlungen (...) mit Sondierungscharakter (...), die auch die Anhörung oder Befragung von Personen einschließt, von denen sachdienliche Angaben erwartet werden können. Insofern spricht man von **informatorischer Anhörung** oder **Befragung** (...).*

*Informatorische Befragungen sind demnach nur insoweit zulässig als sie der (freibeweislichen) Feststellung dienen, ob ein Geschehensablauf den Verdacht einer Straftat begründet und welche Personen gegebenenfalls Angaben zu diesem Geschehensablauf machen können (...).*

Nicht ganz so weitreichend, aber ebenso instruktiv sind die Ausführungen des Bundesgerichtshofes in der bereits zitierten Grundsatzentscheidung (BGHSt 38, 214, 227 f.), der unter anderem ausführt,

*„deshalb kann sich der Senat in diesem Zusammenhang auf die folgenden Hinweise beschränken:*

*Der Polizeibeamte, der am Tatort oder in seiner Umgebung Personen fragt, ob sie ein bestimmtes Geschehen beobachtet haben, vernimmt keine Beschuldigten, mag er auch hoffen bei seiner Tätigkeit neben geeigneten Zeugen den Täter zu finden. Er braucht nicht den Hinweis nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO zu geben (...). Bedeutsam ist die Stärke des Tatverdachts, den der Polizeibeamte gegenüber dem Befragten hegt. Hierbei hat der Beamte einen Beurteilungsspielraum (...), den er freilich nicht mit dem Ziel missbrauchen darf, den Zeitpunkt der Belehrung nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO möglichst weit hinaus zu schieben (...). Neben der Stärke des Verdachts ist auch von Bedeutung, wie sich das Verhalten des Beamten nach außen, auch in der Wahrnehmung des Befragten darstellt (...). Diese Kombination objektiver und subjektiver Merkmale liegt der Vorschrift des § 397 Abs. 1 AO zugrunde (...). Es gibt polizeiliche Verhaltensweisen, die schon nach ihrem äußeren Befund belegen,*

*dass der Polizeibeamte dem Befragten als Beschuldigtem begegnet, mag er dies auch nicht zum Ausdruck bringen. Das wird etwa für Gespräche gelten, die der Beamte mit einem Verdächtigen führt, den er im Kraftfahrzeug der Polizei mit zur Polizeiwache nimmt; hier wird selbst bei einem vergleichsweise geringen Grad des Verdachts vor jeder Befragung ein Hinweis nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO anzubringen sein. Dasselbe gilt selbstverständlich, sobald der Betroffene vorläufig festgenommen worden ist oder bei einer beim Verdächtigen vorgenommenen Durchsuchung“.*

und hiermit der oftmals praktizierten „informativischen Befragung“ auf dem Weg zur Wache eine klare Absage erteilt.

Gleiches dürfte z. B. gelten, sofern der ermittelnde Polizeibeamte von einer Verkehrsunfallflucht Kenntnis erhält und den Halter – wie so oft – „informativisch befragt“, ob er das Fahrzeug am Tatabend geführt habe.

### III.

Stößt also der Verteidiger im Rahmen der Aktenlektüre auf entsprechende Vermerke der Polizei,

*– „Schnell war klar, dass es zwischen den beiden Damen im Lokal eine Auseinandersetzung gegeben haben muss. Die Stimmung war immer noch sehr gereizt und wir hatten zuerst Mühe, die Parteien zu trennen und alle Anwesenden zu beruhigen.*

*Als dies geschafft war, begannen wir, die Beteiligten zu den Vorfällen informativisch zu befragen.“* (Originalzitat!) –

empfiehlt sich eine kritische Prüfung und – ggfs. – der Widerspruch gegen die Verwertung.



Warum nicht wahr machen, wovon man schon als Kind geträumt hat? Mit unserem Immobilienservice stehen wir Ihnen bei der Suche, Planung, Finanzierung und Absicherung kompetent zur Seite. Gemeinsam mit unserem Partner LBS werden die eigenen vier Wände auch wirklich zu Ihrem Traumhaus. Mehr Informationen in Ihrer Geschäftsstelle oder unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de).

**Wenn's um Geld geht – Sparkasse**

Mit uns bleibt dieses Traumhaus nicht das einzige.



Das Anwaltsinstitut Saarbrücken e.V. hat in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und dem Saarländischen AnwaltVerein die Organisation und Begleitung der anwaltsorientierten Referendarausbildung im Saarland übernommen.

Anders als in anderen Bundesländern wird diese Ausbildung nicht durch Kammerbeiträge finanziert, sondern durch das Land selbst. Wegen dieses Modellcharakters wäre es wünschenswert, wenn möglichst viele Kolleginnen und Kollegen an dieser Referendarausbildung – als Referenten und

## Referendarausbildung

als praktische Ausbilder teilnehmen würden. Die Referententätigkeit wird – wenn gleich nicht aus Kostengründen nicht üppig – vergütet.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die an einer Mitarbeit als Referenten interessiert sind, wenden sich bitte an:

Geschäftsstelle  
des Anwaltsinstituts e.V.  
Im Stadtwald  
Gebäude 31  
PF 15 11 50  
66123 Saarbrücken  
Telefon: 0681- 302 2149.



**RSO**  
Rheinischer Sinfonieorchester  
**SAARBRÜCKEN**

**SR**  
St. Johanner Markt 22  
66111 Saarbrücken  
Tel. 0681/916 9977  
Fax 0681/916 99 88  
Abo 0681/996 99 99

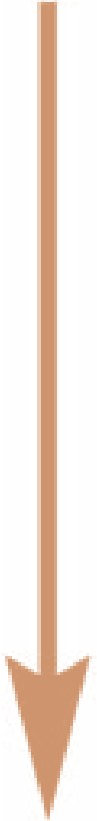
„Das RSO Saarbrücken  
- zur Zeit eines der besten deutschen  
Rundfunkorchester.“  
(Klassik-heute, September 2009)

Konzertkarten  
Schnupperabos  
CD's

**SR**  
St. Johanner Markt 22  
66111 Saarbrücken  
Tel. 0681/916 9977  
Fax 0681/916 99 88  
Abo 0681/996 99 99

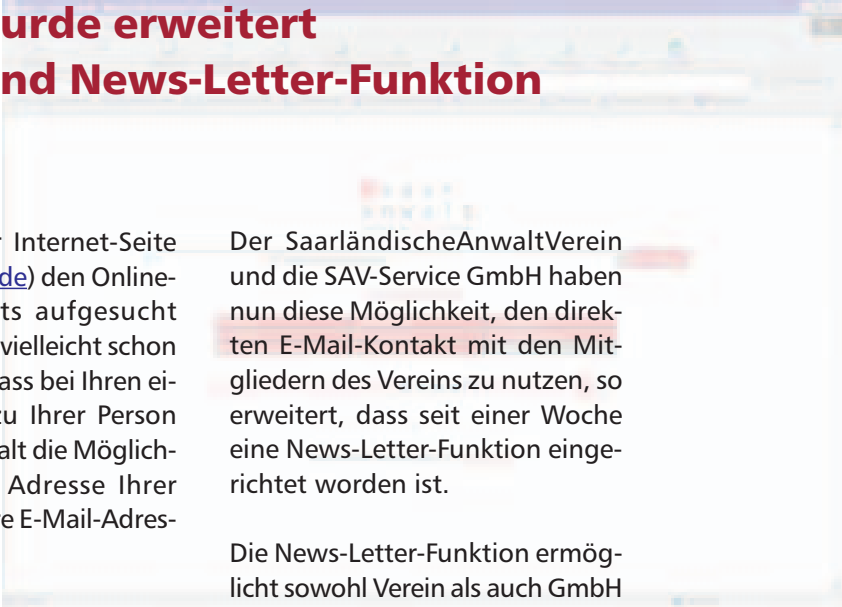


## Anwaltsuchdienst wurde erweitert um E-Mail-Adresse und News-Letter-Funktion



Wenn Sie auf der Internet-Seite ([www.saaranwalt.de](http://www.saaranwalt.de)) den Online-Suchdienst bereits aufgesucht haben, wird Ihnen vielleicht schon aufgefallen sein, dass bei Ihren eigenen Angaben zu Ihrer Person als Anwältin/Anwalt die Möglichkeit besteht, die Adresse Ihrer Homepage und Ihre E-Mail-Adresse einzugeben.

Diese kostenlose Verlinkung ermöglicht dem User zum einen gezielt auf Ihre Homepage zu gelangen, in dem Sie sich und Ihre Kanzlei weiter empfehlen können, zum anderen ist ein direkter E-Mail-Kontakt ohne Umwege möglich.



Der SaarländischeAnwaltVerein und die SAV-Service GmbH haben nun diese Möglichkeit, den direkten E-Mail-Kontakt mit den Mitgliedern des Vereins zu nutzen, so erweitert, dass seit einer Woche eine News-Letter-Funktion eingerichtet worden ist.

Die News-Letter-Funktion ermöglicht sowohl Verein als auch GmbH mit den Mitgliedern in Form eines „Serien-Mails“ wichtige Hinweise (wie z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung, aber auch Hinweis auf aktuelle Veranstaltungen) auf einfachem und schnellem Weg an die Mitglieder weiterzuleiten.

**Wir bitten daher um Mitteilung bzw. Ergänzung Ihrer E-Mail Adresse und sofern noch nicht mitgeteilt, Ihrer Internet-Adresse.**

---

### SaarländischerAnwaltVerein – Frau Perquy

Per TELEFAX: 0681-51259

oder E-Mail: [info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de)

Name Rechtsanwalt/Rechtsanwältin \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Internet-Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

## Neue Gerichtsfächer in Saarlouis von der SAV-Service GmbH finanziert

In den letzten Monaten war die Verteilung und Abholung der Gerichtspost im Amtsgericht Saarlouis für die dort ansässigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mehr zumutbar. Auch

waren die Fächer mittlerweile zu klein, so dass unbedingt nach einer neuen Lösung gesucht werden musste.

Das Amtsgericht Saarlouis konnte dazu bewegen werden, einen separaten Raum zur Verfügung zu stellen. Dort sind von einer Schreinerei entsprechende Schränke für die Gerichtsfächer errichtet worden. Die Kosten für diese Gerichtsfächer wurden von der SAV-Service GmbH komplett übernommen.



In diesem Zusammenhang dürfen wir nochmals darum bitten, sich zum Kurierdienst anzumelden, damit diese Leistungen der SAV-Service GmbH auch Ihnen zu Gute kommen.

# Alle Größen!

**Neu!**

Sartoria -  
unserer eigener  
Schneiderei im Haus!



HERRENMODEN  
**KRAEMER**

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71



## Die Tücken des § 12 VVG

RA Thomas Berscheid | Saarbrücken

### 1. Teil Die Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG

Vorbemerkung:

*Nicht wenige versicherungsvertragliche Deckungsansprüche scheitern bereits daran, dass – häufig trotz rechtzeitiger anwaltlicher Vertretung – entweder die in § 12 Abs. 1 VVG geregelten Verjährungsfristen oder aber die in § 12 Abs. 3 VVG geregelte 6-Monatsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung nicht eingehalten werden. Derart verspätet eingeleitete Gerichtsverfahren nehmen regelmäßig ein schnelles Ende in Form der Klageabweisung, ohne dass die Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs geprüft würde. Der betroffene Anwalt findet sich dann häufig Regressansprüchen seines bisherigen Mandanten ausgesetzt, wobei er im Regressprozess der Sache nach die ungewohnte Rolle des Versicherers seines früheren Mandanten einnehmen muss. Eine unbekannt hohe Zahl weiterer Ansprüche wird wohl deswegen nicht mehr gerichtlich geltend gemacht, weil die Versäumung der genannten Fristen immerhin noch rechtzeitig vor der Verursachung weiterer Kosten durch Einleitung praktischer aussichtsloser gerichtlicher Schritte bemerkt wird.*

*Erweist sich im Regressverfahren, dass ein rechtzeitig geltend gemachter Anspruch begründet gewesen wäre, hat der Anwalt diesen Schaden einschließlich des Kostenschadens aus dem Vorprozess zu ersetzen. Selbst wenn sich herausstellt, dass der Mandant im Deckungsprozess gegen den Versicherer aus materiellen Gründen unterlegen wäre, haftet der Anwalt immerhin auf den Kostenschaden, wenn er trotz Verfristung der Ansprüche noch gerichtliche Maßnahmen eingeleitet hat, ohne den Mandanten deutlich darauf hinzuweisen, dass die Rechtsverfolgung praktisch chancenlos ist.*

*Dieser unerfreuliche Befund gibt Veranlassung, sich in diesem und einem weiteren Beitrag mit den beiden Fristen des § 12 VVG unter haftungsrechtlichen und haftungsvermeidenden Aspekten näher zu befassen. Eine Gesamtdarstellung dieser Problematik kann und soll indessen nicht geleistet werden; hier genügt der Hinweis auf die derzeit wohl aktuellste und zuverlässigste Kommentierung zu § 12 VVG im Kommentar von Römer/Langheid, 2. Auflage.*

#### I.

1. Jeder Anwalt, der ein versicherungsrechtliches Mandat übernimmt, muss § 12 Abs. 3 VVG und die hierzu ergangene Rechtsprechung kennen und strikt beachten, auch wenn die Berechtigung dieser Vorschrift in den letzten Jahren zunehmend in Zweifel gezogen wird (vgl. Römer a. a. O., Rz. 32: „Die Vorschrift gehört abgeschafft“). Bis zu der angekündigten Reformierung des Versicherungsvertragsgesetzes handelt es sich jedoch um geltendes Recht, welches von den Gerichten strikt angewendet wird.

An dieser Stelle muss nicht entschieden werden, welcher Rechtscharakter dieser Vorschrift zukommt, ob es sich also mit der herrschenden Meinung um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt, deren Versäumung den Untergang des Anspruchs zur Folge hat, oder ob die Vorschrift nur ein formelles Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers begründet. Die Folge ist jedoch immer eine Abweisung der Klage als unbegründet ohne Prüfung ihrer materiellen Berechtigung; der Unterschied zwischen beiden Auffassungen besteht lediglich darin, dass die Fristversäumnis im ersten Fall von Amts wegen zu berücksichtigen ist, im zweiten Falle jedoch nur dann, wenn sich der Versicherer hierauf beruft. Praktische Konsequenzen hat dies jedoch re-

gelmäßig nicht, weil der Versicherer und sein Anwalt routinemäßig die Einhaltung der Klagefrist überprüfen und sich auf die Versäumnis berufen. Der Versicherer kann indessen auch ausdrücklich auf diesen Einwand verzichten, was er jedenfalls dann nicht tun wird, wenn ihm ansonsten ein Prozessverlust droht.

Ganz wichtig ist schon an dieser Stelle der Hinweis darauf, dass es sich bei dieser Klagefrist **nicht** um eine **Verjährungsfrist** handelt, was wichtige praktische Konsequenzen mit sich bringt (hierzu weiter unten).

2. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich auf vertragliche Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die vom Versicherungsnehmer (oder sonst Berechtigten) erhoben worden sind. Demgemäß kann der Versicherer seinen Kunden nicht unter Fristsetzung zur Klageerhebung zwingen, wenn er ohne Leistungsablehnung etwa vom Versicherungsvertrag zurückgetreten ist oder ihn angefochten hat. Ebenso wenig kann der Versicherer seinen Kunden zur Erhebung einer negativen Feststellungsklage zwingen, wenn er – nach seiner Auffassung zu Unrecht – bereits geleistet hat und Rückforderungsansprüche stellt. Allerdings werden bei Versäumung der Frist auch solche Ansprüche ausgeschlossen, die als Schadensersatzansprüche etwa auf pVV oder cic gestützt werden. Ausgeschlossen sind auch Nebenansprüche wie insbesondere Zinsen.
3. Erste Pflicht eines jeden Anwalts, dem ein versicherungsrechtliches Mandat angetragen wird, ist es in jedem Falle, zuverlässig zu ermitteln, ob wirksam eine Klagefrist gesetzt ist und wann diese abläuft. Auf die Angaben seines Mandanten darf er sich hierbei nicht in jedem Falle verlassen. Hat der Anwalt auch nur den geringsten

Zweifel daran, dass ihm von seinem Mandanten nicht die gesamte Korrespondenz mit dem Versicherer vorgelegt wurde, muss er nachfragen, gegebenenfalls auch beim Versicherer selbst. Dieser wird hierzu allerdings regelmäßig Auskünfte erteilen, und zwar auch dazu, wann das Ablehnungsschreiben zugegangen ist, welches regelmäßig mit Zugangsnachweis zugestellt wird. Legt der Mandant ein qualifiziertes Ablehnungsschreiben mit Belehrung vor, wird das Zugangsdatum häufig im Ungewissen bleiben. Nach dem Prinzip des sicheren Weges bietet es sich an, sich am Datum des Ablehnungsschreibens zu orientieren und hiernach die Frist zu berechnen. Ist das Ablehnungsschreiben beispielsweise einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers, speziell seinem Anwalt, zugegan-

gen, beginnt die Frist bereits hiermit und nicht erst dann, wenn es auch dem Versicherungsnehmer zugeleitet wurde.

Der Fristablauf selbst berechnet sich wie üblich nach den Regeln der §§ 187 ff. BGB.

Steht der Fristablauf alsdann fest, muss er wegen der Wichtigkeit im **Notfrist-Kalender** sicher fest gehalten werden, zweckmäßigerweise verbunden mit mehreren ausreichend bemessenen Vorfristen. Es ist dringend davor zu warnen, Fristen regelmäßig bis zum letzten Tage auszuschöpfen, auch wenn dies zulässig ist und sich gelegentlich nicht vermeiden lässt. Diese Warnung gilt generell, ganz besonders jedoch im Bereich der hier behandelten Fristen.

4. In der nicht amtlichen Überschrift zu § 12 VVG findet sich – durch-

aus irreführend – das Wort „Klagefrist“. Der Gesetzestext spricht hingegen von „gerichtlicher Geltendmachung“, wozu insbesondere der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides zählt, jedoch auch (in der Praxis von besonderer Bedeutung!) ein Prozesskostenhilfesuch.

Auch wenn ein rechtzeitig beantragter und demnächst zugestellter Mahnbescheid zur Fristwahrung ausreichend ist, ist hiervon regelmäßig abzuraten. Praxis der Versicherer ist es nämlich, gegen jeden Mahnbescheid routinemäßig Widerspruch einzulegen, so daß sich die Durchsetzung des Anspruchs zwangsläufig verzögert. Darüber hinaus lässt sich von einem Mahnbescheid kein Versicherer in irgendeiner Weise beeindrucken, anders als von einer sorgfältig begründeten Deckungsklage,

**Von A bis Z** **Hier sucht man Sie! Saarlandweit, 365 Tage lang!**  
Die Telefonbücher der Saarbrücker Zeitung – die Wegweiser Ihrer Mandanten!

Das große Lexikon in einem Band!

**Saarland** **Der BLAUE Band**  
Das Blaue Auskunfts-Telefonbuch

**Saarland** **Der Branchenführer**  
Das Blaue Branchen-Telefonbuch

Das kleine BLAUE Telefonbuch

Das Blaue Telefonbuch Marentheil

Das Blaue Telefonbuch mit Markennennungen der verschiedenen Branchen

Haben Sie Fragen oder möchten Sie einen Besuchstermin abstimmen?  
Unser Kundenservice steht Ihnen unter Telefonnummer (06831) 5 02-48 48 oder E-Mail: [s.theobald@sz-sb.de](mailto:s.theobald@sz-sb.de) gerne zur Verfügung.  
[www.Blaue-Branchen.de](http://www.Blaue-Branchen.de)

Einmal gut finden  
**TelcMedia**  
SAARLÄNDISCHER ZEITUNG

die durchaus nicht selten zur Folge hat, dass der Versicherer doch noch in die Regulierung eintritt oder zumindest Vergleichsverhandlungen aufnimmt.

Klage, Mahnbescheidantrag oder Prozesskostenhilfesuch müssen in jedem Falle spätestens am letzten Tage der Frist bei Gericht eingegangen sein. Zur Fristwahrung muss jedoch hinzukommen, dass die Zustellung demnächst im Sinne von § 167 ZPO erfolgt. Auf die Darstellung der umfangreichen Rechtsprechung zur letztgenannten Vorschrift muss an dieser Stelle verzichtet werden, es genügt der Hinweis, dass jedes, auch leichte, Verschulden der Partei und ihres Anwalts (§ 85 Abs. 2 ZPO), welches zu verspäteter Zustellung führt, die Rückwirkung und damit die Fristwahrung hindert.

Besondere Haftungsrisiken drohen bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe. Das entsprechende Gesuch muss innerhalb der Sechsmonatsfrist vollständig samt allen notwendigen Unterlagen, einschließlich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten bei Gericht vorliegen. Eine Klageschrift muss nach herrschender Meinung allerdings nicht gleichzeitig vorgelegt werden, auch nicht im Entwurf. Gleichwohl ist dies in allen Fällen dringend zu empfehlen, schon um dem Gericht die Prüfung der Erfolgsaussichten zu ermöglichen. Nach bewilligter Prozesskostenhilfe muss die Klageschrift nach der Rechtsprechung binnen 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses bei Gericht eingehen und demnächst im Sinne von § 167 ZPO zugestellt werden. Bei dieser Zweiwochenfrist orientiert sich die Rechtsprechung an der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO. Wird Prozesskostenhilfe abgelehnt, besteht zum einen die Möglichkeit, nunmehr auf eigenes Kostenrisiko die Klage (samt Gerichtskostenvorschuss) einzureichen

und demnächst zustellen zu lassen. Auch hier gilt nach der Rechtsprechung die Zweiwochenfrist.

Natürlich besteht aber auch die Möglichkeit, gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe Beschwerde einzulegen, was bis zur ZPO-Reform an sich unbefristet möglich war. Die Rechtsprechung zu § 12 Abs. 3 VVG hat hier jedoch ebenfalls die erwähnte Zweiwochenfrist angewandt, und zwar nicht nur für die Einlegung der Beschwerde, sondern auch für ihre Begründung.

Seit der Neufassung des § 127 ZPO ist dies jedoch zweifelhaft geworden: Nach Abs. 2 Satz 2 findet gegen die Versagung der PKH nunmehr die sofortige Beschwerde statt, die innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen ist. Da nach sonstiger Rechtsprechung eine „arme“ Partei gegenüber einer „reichen“ nicht benachteiligt werden soll, ist es durchaus zweifelhaft, ob an der alten Rechtsprechung zur Zweiwochenfrist festgehalten werden kann. Solange dies jedoch nicht eindeutig, d. h. durch den BGH, geklärt ist, empfiehlt es sich jedoch nach dem Prinzip des sicheren Weges, die Zweiwochenfrist strikt einzuhalten.

Im Übrigen schadet es grundsätzlich nicht, wenn die gerichtlichen Maßnahmen etwa beim unzuständigen Gericht angebracht werden. Hier droht indessen eine vermeidbare Verzögerung bei der Zustellung, die der Partei zugerechnet wird und daher die Fristwahrung regelmäßig hindert.

In allen Fällen empfiehlt es sich, das Gericht unmissverständlich und im Fettdruck schon in der Klage bzw. dem Prozesskostenhilfesuch darauf hinzuweisen, dass eine Frist nach § 12 Abs. 3 VVG zu wahren ist, dies unter Angabe des Fristablaufs!

Die gesamten vorstehenden Probleme lassen sich jedoch regelmäßig vermeiden, wenn die Frist nicht bis zuletzt ausgeschöpft wird.

5. Unter keinen Umständen darf eine rechtzeitig eingereichte Klage bzw. ein solches Prozesskostenhilfesuch zurückgenommen werden. Dies hat nach § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO die Konsequenz, dass der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden angesehen wird. Da es sich bei der so genannten Klagefrist nicht um eine Verjährungsfrist handelt, ist es nicht möglich, entsprechend § 204 Abs. 2 BGB durch erneute Klageerhebung binnen 6 Monaten nach Beendigung des vorangegangenen Verfahrens die Frist doch noch zu wahren.

Ein weiterer Unterschied zu den Verjährungsregeln liegt in Folgendem:

Während eine Verjährungsfrist nur insoweit gehemmt wird, als der Anspruch vom Berechtigten auch tatsächlich rechtshängig gemacht wird, gilt dies bei § 12 Abs. 3 VVG nicht. Es genügt insoweit eine rechtzeitig erhobene Teilklage, sofern deutlich gemacht wird, dass – beispielsweise aus Kostengründen – nur ein Teilanspruch geltend gemacht werden soll ohne Aufgabe des Restes. Hier empfiehlt sich immer, eine solche Teilklage unmissverständlich als solche zu bezeichnen. Das Risiko, dass der Versicherer wegen des Restes mit einer negativen Feststellungsklage reagiert, ist hinzunehmen, dieses Procedere entspricht jedoch auch nicht der Praxis.

Wesentlich ist auch, dass zur Fristwahrung eine bloße Feststellungsklage genügt. Ob diese ansonsten zulässig ist, ist für die Fristwahrungproblematik unerheblich, und ein fehlerhafter Feststellungsantrag kann insoweit im Laufe des Verfahrens noch geheilt werden.

6. Alle vorstehend behandelten Maßnahmen zur gerichtlichen Geltendmachung müssen sich gegen den „richtigen“ Versicherer richten, an sich eine Selbstverständlichkeit. Wer dies ist, ergibt sich aus der Po-

lice, jedoch auch aus dem Inhalt des angegriffenen Ablehnungsschreibens. Zahlreiche Versicherer führen indes im Kopf ihres Geschäftspapiers mehrere zum Konzern gehörende Gesellschaften auf, die die verschiedenen Versicherungssparten betreiben (also Sach- und Haftpflichtversicherung, Leben samt Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung und gegebenenfalls Rechtsschutzversicherung). In diesen Fällen muss der zutreffende Versicherer, der auch allein passivlegitimiert ist, in Anspruch genommen werden, weshalb die Ausschlussfrist versäumt ist, wenn Klage, Mahnbescheid oder Prozesskostenhilfesuch zwar rechtzeitig, jedoch dem „falschen“ Versicherer des Konzerns rechtzeitig zugestellt wurde. In Ausnahmefällen mag die falsche Bezeichnung des Versicherers unschädlich sein, etwa dann, wenn dieser selbst durch missverständliche Gestaltung seiner Korrespondenz die Falschadressierung mitverursacht hat (vgl. hierzu die Rechtsprechungsnachweise bei Prölss in Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 12 Rz. 59). Auch müssen die gerichtlichen Maßnahmen grundsätzlich vom Anspruchsberechtigten eingeleitet werden. War die Aktivlegitimation bis zum Ablauf der Frist nicht ge-

geben, nützt auch eine nachträglich erfolgte Abtretung nichts mehr (wegen der Einzelheiten sei verwiesen auf Römer a. a. O., Rz. 65).

## II.

Auch wenn nach dem Kalender und rein rechnerisch die 6-Monatsfrist verstrichen ist, muss damit nicht zwangsläufig „alles verloren sein“.

1. In solchen Fällen ist immer zu prüfen, ob die Frist tatsächlich abgelaufen ist. Dies setzt zunächst voraus, dass sie **wirksam** in Gang gesetzt wurde, was keineswegs immer der Fall ist. Zwar ist die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform des Ablehnungsschreibens regelmäßig gewahrt. Eine bloße Facsimile-Unterschrift genügt nicht, ebenso wenig die Übermittlung per Fax bzw. die Zustellung einer bloßen Kopie des nicht erneut unterschriebenen Ablehnungsschreibens. Fehler ergen sich hier eher selten.
2. Erfolgversprechender ist jedoch die Kontrolle des sonstigen Inhaltes des Ablehnungsschreibens. Die Ablehnung selbst muss eindeutig und bestimmt sein, was allerdings regelmäßig der Fall ist. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht vorgeschrieben, ihr Fehlen hindert

den Fristbeginn daher nicht, erst recht nicht die evtl. Fehlerhaftigkeit der Begründung. Zu achten ist allerdings auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtsbelehrung. Hierzu ist ausdrücklich zu verweisen auf die Kommentierung von Römer a. a. O., Rz. 74 ff. Nur eine gesetzeskonforme Rechtsbelehrung kann die Frist in Gang setzen. Von daher ist auch die im weiteren Standardkommentar zum VVG (Prölss in Prölss/Martin, § 12, Rnr. 45 und 40) vertretene Auffassung abzulehnen, wonach Mängel in der Rechtsbelehrung dann unschädlich sind, wenn sich diese Unrichtigkeit im Einzelfall auf die Fristversäumnis nicht ursächlich ausgewirkt hat. Diese Auffassung ist schon deswegen falsch, weil eine fehlerhafte Rechtsbelehrung die Frist nicht in Gang setzen kann, weshalb es auf die Gründe ihrer Versäumnis nicht ankommen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Auch eine fehlerhafte Rechtsbelehrung stellt eine Anspruchsablehnung dar mit der Folge, dass die Verjährungshemmung nach § 12 Abs. 2 VVG unabhängig von der so genannten „Klagefrist“ endet. Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Richtigkeit der Rechtsbelehrung sind im Anschluss an den Wortlaut von § 12



**Pianohaus Kohl**  
Stimmungen • Reparaturen • Neu- und Gebrauchsinstrumente

Großherzog-Friedrich-Straße 48  
66121 Saarbrücken  
Tel: 0681 - 6 17 05

Abs. 3 VVG nur gering. Nicht selten misslingt die Belehrung gleichwohl: So wird durchaus häufig auf den Klageweg verwiesen, was schon deswegen unrichtig ist, weil auch die Wege des Mahnbescheids und des Prozesskostenhilfesuchts zur Verfügung stehen. Unabhängig davon, ob diese Wege im Einzelfall tatsächlich gegeben waren, ist diese Rechtsbelehrung regelmäßig falsch und löst daher die Frist nicht aus.

Schädlich ist auch der fehlerhafte Hinweis des Versicherers darauf, dass bei Ablauf der Frist Leistungsfreiheit „wegen Verjährung“ eintrete. Auch darf die Belehrung nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um eine reine Formsache.

3. Lohnend ist weiter die Prüfung der Frage, ob die Ablehnung mit Fristsetzung gegenüber dem richtigen Adressaten vorgenommen wurde. Zwar nennt das Gesetz nur den Versicherungsnehmer, der auch regelmäßig der richtige Adressat ist, wenn er den abgelehnten Anspruch erhoben hatte. Bei einer Mehrzahl von Versicherungsnehmern ist jedoch jedem gegenüber die Ablehnung zu erklären, wobei häufig sogar gefordert wird, dass dies mit gesondertem Schriftstück

zu geschehen hat. Im häufigen Falle, dass beispielsweise Ehegatten Versicherungsnehmer einer Hausrat- oder Gebäudeversicherung sind, ist dies indessen zweifelhaft.

Auch in weiteren Fällen muss die Ablehnung gegenüber dritten Personen erklärt werden, die vertragliche Anspruchsgläubiger sind. Wegen der Einzelheiten sei verwiesen auf die Kommentierung bei Römer a. a. O., Rdnr. 52 bis 57.

4. Nicht vorgeschrieben ist im Gesetz allerdings, an welcher Stelle des Ablehnungsschreibens die Belehrung enthalten sein muss. Auch eine besondere Hervorhebung ist jedenfalls bislang nicht gefordert worden. In der Praxis findet sich die Ablehnung fast immer am Ende des Schreibens unmittelbar über der Grußformel. Der hiesige 5. Zivilsenat hat allerdings vor Jahren eine – ansonsten zutreffende – Belehrung nicht beanstandet, die sich unauffällig mitten in einem fünfseitigen Ablehnungsschreiben befand und vom Klägeranwalt offenbar überhaupt nicht zur Kenntnis genommen worden war.
5. Ansonsten hilft es dem Versicherungsnehmer und seinem Anwalt

regelmäßig nicht, dass nach Zugang des qualifizierten Ablehnungsschreibens noch Verhandlungen geführt wurden. Da es sich nicht um Verjährungsfristen handelt, gelten die Regelungen des § 203 BGB n. F. weder direkt noch entsprechend.

Zwar ist es häufig sinnvoll, trotz gesetzter Klagefrist zu versuchen, die Sache einvernehmlich beizulegen. Derartige Schritte sollten immer sofort unternommen werden. Der vorsichtige Anwalt wird den Versicherer nach dem Prinzip des sicheren Weges auffordern, auf die gesetzte Klagefrist entweder ganz oder doch bis zu einem bestimmten Termin (der notiert werden muss!) zu verzichten. Lässt sich der Versicherer hierauf nicht ein, sind die Vergleichsbemühungen ohnehin als gescheitert anzusehen, und die gerichtlichen Schritte sollten kurzfristig eingeleitet werden.

6. Ausnahmsweise kann die Berufung des Versicherers auf den Fristablauf jedoch rechtsmissbräuchlich sein, etwa dann, wenn er kurz vor Fristablauf weitere Überprüfungen in Aussicht stellt, um dann bei oder nach Fristablauf doch bei seiner ablehnenden Entscheidung zu bleiben. In diesen Fällen steht






**DIESEN AUGEN KÖNNEN SIE VERTRAUEN**

Wir vernichten für Sie Akten und Datenträger aus Papier sowie elektronisch-magnetisch gespeicherte Datenträger und Mikrofilme. Wir transportieren für Sie Archivmaterial, Büromöbel und Hardware. Wir lagern für Sie Akten und zu archivierendes Material sicher ein.



**REISSWOLF SAARBRÜCKEN**  
Ihr sicherer Partner für Akten und Datenvernichtung



Behrener Straße 12 - 66117 Saarbrücken - Telefon 0681.59 99 - Fax 0681.584 00 40 - [www.reisswolf-saarbruecken.de](http://www.reisswolf-saarbruecken.de)

dem Versicherungsnehmer allerdings keineswegs erneut die volle Frist zur Verfügung, vielmehr schließt sich lediglich eine gering bemessene Überlegungsfrist an, um die sich die bereits abgelaufene Klagefrist verlängert. Regelmäßig dürfte diese Überlegungsfrist nicht mehr als 14 Tage betragen.

7. Tückisch sind die Fälle, in denen der Versicherer mehrfach mit Be-

lehrung ablehnt. Hier ist in der Rechtsprechung umstritten, ob die zuerst gesetzte Frist weiterläuft oder aber ob die jeweils Letzte maßgeblich ist. Auch hier gilt nach dem Prinzip des sicheren Weges, dass der Anwalt die zuerst ablaufende Frist als maßgeblich ansieht und einhält.

Schlussbemerkung:  
*Die vorstehende Darstellung ist kei-*

*neswegs vollständig. Sie hat den Zweck, jeden Anwalt auf die Brisanz des § 12 Abs. 3 VVG hinzuweisen, bevor es zu vermeidbaren Fehlern und damit weiteren Haftpflichtfällen kommt.*

*Der Beitrag wird im nächsten Heft fortgesetzt zu den Problemen der Verjährung des Versicherungsanspruchs.*

Rahmenabkommen

## Hotelvergünstigungen (bis 25 % Rabatt möglich) für DAV-Mitglieder

Über die Mitgliedschaft des Deutschen Anwaltvereins im BFB kann der Deutsche Anwaltverein all seinen Mitgliedern auch in diesem Jahr wieder Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten anbieten. Bei Nennung des betreffenden Buchungscodes werden Mitgliedern Rabatte bis zu 25 % auf den Listenpreis in den folgenden Häusern gewährt:

**Maritim Hotels**  
BFB075

**Steigenberger  
Hotels & Resorts**  
104109/D

**ACCOR/Merkur/Novotel/  
Dorint SMARD GmbH**  
AS85864

**The Westin Grand**  
Bundesverband  
der Freien Berufe

**Albrechtshof**  
Bundesverband  
der Freien Berufe

**RAMADA Hotels**  
BFB 002 HS

Personalia

## Saarländische Richterin Monika Hermanns zur Bundesrichterin gewählt

Am 11. März 2004 wählte der Richterwahlausschuss in Berlin die saarländische Richterin Monika Hermanns zur Richterin am Bundesgerichtshof. Die 45-jährige Ju-

ristin ist Richterin am Saarländischen Oberlandesgericht.

Wir freuen uns, dass mit Frau Monika Hermanns nun mehr ins-

gesamt drei Richterpersönlichkeiten aus dem Saarland am Bundesgerichtshof tätig sind.



## Zur Regulierung des wirtschaftlichen Totalschadens nach neuem Schadensersatzrecht

1. Auch im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens ist grundsätzlich nicht § 251 BGB, sondern § 249 BGB anwendbar. Umsatzsteuer ist deshalb nur zu erstatten, wenn sie tatsächlich angefallen ist (§ 249 Abs. 2 S. 2 BGB).
2. Sieht der Geschädigte bei einem wirtschaftlichen Totalschaden von einer USt-pflichtigen Ersatzbeschaffung oder Reparatur ab, so hängt es von den konkreten Marktverhältnissen ab, ob und ggf. in welchem Umfang der Wiederbeschaffungswert um einen USt-Anteil zu kürzen ist.
3. Bietet der örtliche Kfz-Handel gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge überwiegend differenzbesteuert an (§ 25a UStG), so kann der USt-Anteil („Differenzumsatzsteuer“) in der Regel auf 2 % geschätzt werden (§ 287 ZPO).
4. Wenn ein anwaltlich vertretener Geschädigter seinen Fahrzeugschaden auf Totalschadenbasis nur vorläufig abrechnet und im Abrechnungsschreiben erklärt, es werde kurzfristig um Mitteilung gebeten, ob die Versicherung beabsichtige, ein höheres Restwertangebot zu machen, so muss er sich im Fall der kurzfristigen Vorlage eines akzeptablen höheren Angebots dessen Berücksichtigung gefallen lassen. Daran ändert sich nichts, wenn er sein Fahrzeug im Zeitpunkt der vorläufigen Abrechnung schon zum niedrigeren Betrag laut Schadengutachten veräußert hat, ohne seinen Anwalt zu infor-

mieren. Ob etwas anderes zu gelten hat, wenn der Geschädigte den Irrtum seines Anwalts unverzüglich aufdeckt, lässt der Senat offen.

5. Einer Abrechnung nach dem höheren Restwert steht nicht schon entgegen, dass das für verbindlich erklärte Angebot von einem überregionalen Ankäufer stammt, von dem außer der Firma lediglich Postanschrift und Telekommunikationsverbindungen mitgeteilt wurden.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 1.3.2004 – 1 U 120/03

### *Anmerkung der Redaktion:*

**Nachdem zwischenzeitlich zu Fragen des neuen Schadensersatzrechts eine Reihe amts- und landgerichtlicher Urteile existiert, liegt nun mit dem Urteil des OLG Düsseldorf, dessen Leitsätze vorstehend wiedergegeben sind, auch ein obergerichtliches Urteil vor, das zu den für die Praxis so wichtigen**

**Rechtsfragen bei der Abwicklung des wirtschaftlichen Totalschadens Stellung nimmt. Das OLG Düsseldorf hat die Revision zugelassen, so dass in absehbarer Zeit auch die Meinung des BGH bekannt werden und – hoffentlich – für eine gewisse Sicherheit in der Regulierungspraxis sorgen wird.**



**Termin vormerken!!!**

**50 JAHR-FEIER  
SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN**

**Freitag, den 01.10.2004  
ab 18.00 Uhr, St. Ingbert  
»Alte Schmelz« Eventhaus**

## Alle Leistungen des Saarländischen Anwaltvereins

- Kostenloser Bezug des Saarländischen Anwaltsblatts (4x jährlich)
- Kostenlose Mitgliedschaft im Jahr der Zulassung und im darauf folgenden Jahr
- DAV-Ratgeber als Begrüßungsgeschenk
- Kostenlos den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie
- Kostenlose Vermittlung von Namen u. Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der SAV-Service GmbH (ca. 20 % Rabatt)
- Sonderkonditionen – innerhalb Saarbrückens – beim Telefonanbieter Pulaar (5 % günstiger)
- Sonderkonditionen bei „Optikland die Brille“ 10 % Rabatt
- Firmenkarte bei Kaufhof (auf alle Artikel außer Elektroartikel 10 % Rabattierung)
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherung bei Gerling Allgemeine Versicherung AG
- Sonderkondition beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV
- Sonderkonditionen beim Zugang zum Kurierdienst der SAV-Service GmbH
- Sonderkonditionen beim Kauf eines Fahrzeuges der Marke Peugeot (zwischen 12 % und 20 % Rabatt möglich)

## Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den SAV mittelbar Mitglied werden)

- Kostenloser Bezug des Anwaltsblatts (11 x jährlich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen Anwaltsakademie, der Anwaltsvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder)
- Kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV
- Zugang zu den 20 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für DAV-Mitglieder), die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltsakademie
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis)
- Ermäßigte Grundgebühr beim Telefonieren im D-1 und D-2-Mobil-Netz über die Deutsche Telekom bzw. die Vodafone D2 GmbH
- Sonderkonditionen bei E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft)
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis)

### Beitritt:

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Saarländischen Anwaltschaft.

Daher: **Zögern Sie nicht länger** und treten Sie dem örtlichen Anwaltverein mit über 800 Mitgliedern bei.

**Antrag auf Mitgliedschaft im Saarländischen Anwaltverein e.V.**

**Gerichtsfach: 154 LG**  
An den  
Saarländischen Anwaltverein e.V.  
Landgericht Zi. 143  
Franz-Josef-Röder-Str. 15  
  
66119 Saarbrücken

Absender:

**Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Saarländischen Anwaltverein e.V.**

Ich bin damit einverstanden, dass Sie meinen Mitgliedsbeitrag von meinem unten stehenden Konto einziehen. Diese Ermächtigung gilt bis auf schriftlichen Widerruf durch mich. Der Einzug beginnt mit dem Aufnahmemonat.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Büro: \_\_\_\_\_

Wohnung: \_\_\_\_\_

Telefon (Büro): \_\_\_\_\_ Fax (Büro): \_\_\_\_\_ Telefon (privat): \_\_\_\_\_

Gerichtsfach: \_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Internet-Adresse: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Anwalt seit: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Zugelassen seit: \_\_\_\_\_

Mitglied seit: \* \_\_\_\_\_ Mitgliedsnummer: \* \_\_\_\_\_

\*Wird durch den Saarländischen Anwaltverein ausgefüllt!

## Noch einige Plätze frei!

Wollen Sie  
Goethe, Schiller, Martin Luther begegnen?

(Goethe-Schiller-Denkmal in Weimar)

### Melden Sie

(Rechtsanwältinnen, Richterinnen, Staatsanwältinnen,  
Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte)

sich an zur

## Busreise des Saarländischen Anwaltvereins vom 4.6. bis 6.6.2004 nach Weimar, Erfurt, Eisenach (Wartburg)

für nur € 225,— pro Person!

### Leistungen:

- Fahrt mit einem 4-Sterne Reisebus nach/von Weimar (Abfahrt: 9.00 Uhr Landgericht)
- 2 Übernachtungen mit Frühstück im Hilton Hotel Weimar. Am 4.6.2004 steht der Abend zur freien Verfügung,
- Stadtführung durch Weimar (05.06.2004 Vormittag),
- Stadtführung durch Erfurt mit Domführung (5.6.2004 Nachmittag),
- Am Abend des 5.6.2004 Rittermahl in der Museumsgaststätte Erfurt mit Bänkelsänger
- Am 06.06.2004 Wartburgführung, danach Rückreise.
- Preis pro Person: Euro 225,00 im Doppelzimmer, EZ-Zuschlag 78,00 Euro \* (\* Kalkulation bei 40 Personen)

### Weiteres optional:

Am 04. Juni 2004 können Sie im Deutschen Nationaltheater „Comedian Harmonists“ sehen.

Bei Interesse einfach die Tickets auf Ihren Namen u. Rechnung buchen unter:

[service@nationaltheater-weimar.de](mailto:service@nationaltheater-weimar.de)

In der Zeit vom 04.-06.06.2004 findet in der Innenstadt von Weimar die sog. **4. Weimarer Bierbörse** statt. Die Innenstadt verwandelt sich dann für drei Tage zum größten Biergarten Thüringens.

Bitte senden Sie Ihre verbindliche Anmeldung so bald wie möglich an die Geschäftsstelle des Saarländischen Anwaltvereins per Fax: 0681/51259 oder per E-Mail: [info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de)  
Nur wenn wir Ihre Buchung bis spätestens 15.4.2004 vorliegen haben,  
ist Ihnen ein Platz im Bus sicher!

## Seminarveranstaltung mit RA Wolfgang Madert, Moers: Das neue Rechtsanwalts vergütungsgesetz

RA Thomas Berscheid | Saarbrücken

Am 12.03.2004 passierte das neue RVG auch den Bundesrat, es tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Hochaktuell war daher das erste Seminar des SAV zum neuen Gebührenrecht, zudem mit Herrn Kollegen Madert aus Moers (oft auch als „Gebührenpabst“ genannt) ein besonders prominenter Referent gewonnen werden konnte, der an den Beratungen des Gesetzes auf Anwaltseite maßgeblich mitgewirkt hat.

Das überaus große Interesse der Kollegenschaft zeigt sich an der bislang nie erreichten Teilnehmerzahl von über 200 Personen.

Angesichts der Stofffülle beschränkte sich der Referent auf die Darstellung der Auswirkungen der Reform im Bereich des Zivilrechts, wobei naturgemäß nur ein erster Überblick geboten werden konnte. Der Referent zerstreute einige Bedenken aus dem Zu-



hörerkreis, wonach es in Einzelfällen nicht zu der angestrebten Gebührenerhöhung kommen werde. Er musste dabei auch einräumen, dass zahlreiche nur zu berechnete Wünsche aus der Anwaltschaft politisch nicht durchgesetzt werden konnten.

Insgesamt war die Veranstaltung für alle Teilnehmer höchst informativ. Sie wird vertieft und ergänzt durch die weiteren Seminarveranstaltungen des SAV am 09./10.07.2004 und 03./04.09.2004 (vergleiche Seite 23). Angesichts des übergroßen Interesses ist eine umgehende Anmeldung dringend zu empfehlen.

### Seminar

14. Mai 2004

#### **Altersteilzeit und der Schutz vor der Insolvenz**

Das Altersteilzeitgesetz ist ein sehr kompliziertes Gesetz. Mangels Durchblicks werden Anträge von Arbeitnehmern oft mit dürrtigen Argumenten abgelehnt. Immer mehr Arbeitnehmer wollen jedoch „die Flinte nicht ins Korn werfen“. Sie „bleiben am Ball“ und bitten um die Darlegung der konkreten Ablehnungsgründe. Aus diesen kann sich ergeben, dass der Arbeitgeber von unzutreffenden Vorstellungen ausgeht. Daher wenden sich immer mehr Arbeitnehmer, aber auch Arbeitgeber an einen Juristen, um die Problematik zu besprechen und mit fundierten Informationen eine vernünftige Lösung zu finden.

**Referent:** RA Dr. Steinmann, München  
**Datum:** 14.05.2004  
**Zeit:** 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
**Ort:** Domicil Leidinger | Mainzer Str. 10 | Saarbrücken

#### **Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 125 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

#### **In den Seminargebühren enthalten:**

Teilnahmebestätigung, Skript, Pausengetränke.

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO in Arbeitsrecht und Insolvenzrecht über 4 Stunden kann bescheinigt werden.

26. Mai 2004

### **Aktuelles Mietrecht**

Mit Herrn Richter Dr. Langenberg, am AG Hamburg, konnten wir einen äußerst kompetenten Referenten gewinnen, der einigen Mitgliedern des SaarländischenAnwaltvereins noch in bester Erinnerung ist.

Den im Mietrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist die Teilnahme an dem Kurzseminar „Aktuelles Mietrecht“, in dem Herr Dr. Langenberg komprimiert auf die derzeit bedeutsame Rechtsprechung eingehen wird, sehr zu empfehlen.

**Referent:** Herr Dr. Langenberg,  
Richter am AG Hamburg,  
**Datum:** 26.05.2004  
**Zeit:** 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr  
**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)  
Nichtmitglied: 140 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke, Teilnahmebestätigung

19. Juni 2004

### **Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren**

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren ist eines der größten Justizverfahren in der Bundesrepublik. Ab dem 01.07.2004 soll dieses Verfahren auch im Saarland eingeführt werden.

Obwohl das Mahnverfahren eigentlich schnell und einfach ablaufen sollte, führen Fehler und mangelnde Kenntnisse hinsichtlich der Möglichkeiten einer effektiven Bearbeitung immer wieder zu unnötigem und nicht unerheblichen Verzögerungen bei der Verfahrenserledigung, häufig auch zu Fristversäumnissen. Selbst erfahrene Sachbearbeiter/innen stoßen in dem neuen gerichtlichen Massenverfahren immer wieder auf unbekanntere Verfahrenskonstellationen und übersehen regelmäßig die vielen Möglichkeiten der Effektivitätssteigerung, die dieses Verfahren bietet. Häufig werden – aus Unkenntnis heraus – umständlichere und zeitaufwendigere Wege zur Lösung auftretender Probleme benutzt. Entsprechend informierte Mitarbeiter in den Kanzleien könnten die Verfahren effektiver und schneller abwickeln und die Vorteile des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens sofort nutzen.

**Referent:** Uwe Salten, Rechtspfleger beim Amtsgericht Hagen u. Mitglied der IT-Arbeitsgruppe „Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren“. Mitautor der beiden Fachbücher „Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, „Erfolgreiches Mahnen und Betreiben von Außenständen“, Forum Verlag Herkert GmbH.

**Datum:** 19.06.2004  
**Zeit:** 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 180 Euro (incl. MwSt)  
Büroangestellte: 180 Euro (incl. MwSt)  
Nichtmitglieder: 230 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke, Teilnahmebestätigung, Mittagessen. Die Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

**26. Juni 2004****Anwälte Seminar zur Glaubwürdigkeit von Zeugen**

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen gehört zwar zu den Aufgaben des Gerichts. Viele Richter neigen dazu, den Zeugen häufig zu bescheinigen, dass sie einen guten Eindruck gemacht hätten, und deshalb einfach ihren Aussagen Glauben zu schenken...

Aufgabe der Rechtsanwälte muss es sein, im Strafverfahren spätestens beim Plädoyer, im Zivilverfahren spätestens in einem beweiswürdigen Schriftsatz anhand der Kriterienlehre zu entwickeln, warum einer Zeugenaussage zu glauben ist bzw. im umgekehrten Fall warum trotz möglicherweise eindeutiger Zeugenaussage Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Aussage verbleiben müssen.

**Referent:** Richter am OLG Stuttgart  
Dr. Helmut Hoffmann  
**Datum:** 26.06.2004  
**Zeit:** 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV und < 2 Jahre: 200 Euro (incl. MwSt)  
Mitglied im SAV und > 2 Jahre: 230 Euro (incl. MwSt)  
Nichtmitglied: 270 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Skript, Teilnahmebestätigungen, Tagungsgetränke, Mittagessen. Die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen.

Für den Fachanwalt Strafrecht können 6 Zeitstunden gemäß § 15 FAO bescheinigt werden.

**3./4. September 2004****Intensivkurs „Gebührenrecht“ – schwerpunktmäßig für Mitarbeiter**

**Referent:** RA Wolfgang Madert, Moers  
**Datum:** 03./04.09.2004  
**Zeit:** Freitag ab 14.00 h bis ca. 18.00 Uhr,  
Samstag ab 10.00 Uhr  
**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV bzw. deren Mitarbeiter:  
249 Euro (incl. MwSt)  
Nichtmitglied: 299 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Teilnehmerunterlagen, Teilnahmebestätigung, Pausengetränke, Mittagessen am 2. Veranstaltungstag. Die Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

Bei max. 35 Teilnehmern wird das Thema „Gebührenrecht“ intensiv mit den Teilnehmern besprochen.

**9./10. Juli 2004****Intensivkurs „Das neue Gebührenrecht“ – schwerpunktmäßig für Rechtsanwälte**

**Referent:** RA Wolfgang Madert, Moers  
**Datum:** 9./10.07.2004  
**Zeit:** Freitag ab 14.00 h bis ca. 18.00 Uhr,  
Samstag ab 10.00 Uhr  
**Ort:** Hotel la Résidence | Faktoreistr. 2 | Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 249 Euro (incl. MwSt)  
Nichtmitglied: 299 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Teilnehmerunterlagen, Teilnahmebestätigung, Pausengetränke, Mittagessen am 2. Veranstaltungstag. Die Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

Bei max. 35 Teilnehmern wird das Thema „Gebührenrecht“ intensiv mit den Teilnehmern besprochen.

**24./25. September 2004**

### **Unterhaltsrecht in der anwaltschaftlichen Praxis**

Präsentiert wird der aktuelle Stand der Rechtsprechung zum gesamten Unterhaltsrecht, aber auch der Meinungsstand in der Literatur. Vor allem erhalten die Zuhörer aber Tipps und Tricks zum prozessual effizienten Vorgehen, d.h. zur Durchsetzung und zur Abwehr von Unterhaltsansprüchen. Die Referenten bilden ein eingespieltes Team. Sie wechseln einander im stündlichen Rhythmus ab und zeichnen sich durch einen sehr lebhaften, freien Vortragsstil aus.

**Referenten:** Dr. K.-Peter Horndasch, Weyhe  
und Jochen Duderstadt

**Datum:** 24./25.09.2004

**Zeit:** Freitag von 14.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr  
Samstag von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV und < 2 Jahre: 290 Euro (incl. MwSt)

Mitglied im SAV und > 2 Jahre: 325 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 360 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke, am 2. Veranstaltungstag ein Mittagessen, die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen, ein ausführliches Skript.

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO in Familienrecht über 10 Stunden.

**8. Oktober 2004**

### **Recht der Strafverteidigung – aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung**

Strafzumessung, Kostentragungspflicht des Verteidigers, Terminverlegungsanträge, Vezeltbeistand, Verständigung in Strafsachen, Pflichtverteidigung, Akteneinsicht, Geldwäsche, Verteidigerpost, Mehrfachverteidigung.

**Referent:** Dr. Jens Schmidt, Saarbrücken

**Datum:** 08.10.2004

**Zeit:** 14.00 Uhr bis ca. 18.20 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke.

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO in Strafrecht über 4 Stunden.

**5. November 2004**

### **Seminarreihe „Bautechnik für Juristen“**

Im Rahmen dieser Seminarreihe beginnen wir mit dem Thema:

**„Abdichtung insbesondere  
von Kellern und Drainage“**

**Referent:** Dipl. Ing. Bodo Weber, St. Wendel  
Architekt und Sachverständiger bei  
der IHK Saarland, bestellt für Schäden  
an Gebäuden

**Datum:** 5. November 2004

**Zeit:** 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 125 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Teilnahmebestätigung.



## Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die  
SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.  
Landgericht Zi. 143  
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_  
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: \_\_\_\_\_

2. Person \_\_\_\_\_

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogebühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 14 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogebühr in Höhe von 50,00 Euro** an.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

### **Wir möchten unsere Rechtsabteilung ausbauen**

Hierfür suchen wir eine junge Rechtsanwältin/einen jungen Rechtsanwalt, die/der daran interessiert ist, in unserer mittelständisch orientierten Kanzlei mitzuwirken.

Wir erwarten nicht nur fundierte allgemeine Rechtskenntnisse, sondern auch steuerrechtliche/betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse, die für den schwerpunktmäßig vorgesehenen Einsatz im Insolvenz- und Sanierungsbereich unabdingbare Voraussetzungen sind.

Interessenten wenden sich bitte an:  
Rechtsanwalt Norbert Oberdiek  
Berater-Centrum  
Ullrich, Kraus & Partner  
Merziger Straße 82  
Tel. 06831/7688012

### **Bürogemeinschaft**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bietet Kollegen/in mit zwei bis drei Jahren Berufserfahrung Bürogemeinschaft im Raum Saarlouis, Räume und EDV sind vorhanden.

Zuschriften unter  
**Chiffre 01/2004/1**  
an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### **Rechtsanwalt**

seit 17 Jahren in Saarbrücken, vorwiegend zivilrechtlich tätig, sucht kurzfristig Anschluss an Anwaltskanzlei als Angestellter oder freier Mitarbeiter unter Einschluss der eigenen Mandate.

Zuschriften unter  
**Chiffre 01/2004/2**  
an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken



**erscheint am 15. Juni 2004**

(Redaktionsschluss: 19. Mai 2004)

### **Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt**

Herausgeber: SAV-Service GmbH  
Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken  
Telefon: 06 81 / 5 12 02 | Fax: 06 81 / 5 12 59  
E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Olaf Jaeger, Annette Köhler (ViSP)

Fotos: S. 5, 8: Florian Brunner; übrige: privat

Anzeigenleitung und Gesamt-  
herstellung: Brunner Werbung und Fotografie GmbH  
Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken  
Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de



[www.Grossklos.de](http://www.Grossklos.de) / VW Golf Trendline 1,4 I

## Der VW Golf V "Jubiläum" zum Traumpreis!

**mit** • 55 kW (75 PS) • 5-Gang • Klimaanlage „Climatic“ • Wärmeschutzverglasung grün • Einstiegshilfe • Fahrersitz höhenverstellbar • 3 Kopfstützen hinten • ESP inkl. Bremsassistent, ABS, EDS und ASR • Kopfairbagsystem vorne und hinten inkl. Seitenairbags vorn • el. Außenspiegel (beheizbar) • el. FH vorn

- geschwindigkeitsabhängige Servolenkung
- Staub- und Pollenfilter
- Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung...



**Inkl. Abholung in der Autostadt  
mit Leihwagen und  
Zulassung**

für traumhafte

**€ 14.777**

Volkswagen Zentrum Saarbrücken - Grossklos GmbH & Co. - Wiesenstraße 1 - 66115 Saarbrücken  
Natürlich auch in Neunkirchen, Homburg, Merzig und SB-Mainzer Str.

# Gebührenreform für Rechtsanwälte.

2. Bearbeitungsphase	
1320   Verfahren im allgemeinen	6,75
1321   Urteil enthält eine Begründung, Beschluss	1,0
1322   Urteil enthält keine Begründung	6,75
1323   Beschluss enthält eine schriftliche Begründung	1,0
1324   Beschluss enthält keine schriftliche Begründung	



Kanzleimanagement

Controlling

Jur. Informationen

Internet

Service

In Sachen RVG sollten Sie jetzt aktiv werden. Denn mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes zur Vergütung von Rechtsanwälten zum 1.7.2004 kommen grundlegende Strukturveränderungen bei den Gebühren. Mit gravierenden Konsequenzen für Ihre Abrechnung. Welche neuen Regelungen gelten, sollten Sie unbedingt wissen – auch um die längst überfälligen Honorarsteigerungen zu realisieren. Alles, was Sie dazu brauchen, bekommen Sie bei DATEV: praxisgerechtes Know-how und wertvolle Informationen in Kurzschulungen oder Seminaren. Möchten Sie mehr wissen?

Wir informieren Sie gerne: 0800 3283872. [www.datevanwalt.de/rvg](http://www.datevanwalt.de/rvg)

anwalt

DATEV